



Landratsamt Miesbach | Postfach 303 | 83711 Miesbach

Wings for handicapped e.V.
Herrn Jörg Leonhardt
Kirschbergstr. 11
35477 Reiskirchen

Fachbereich 32
Wasser, Abfall und Bodenschutz
Wasser- und Bodenschutzrecht

Ansprechpartner/in: Verena Scheidacker
Telefon: +49 8025 704 – 3216
Telefax: +49 8025 704 – 73210
Verena.scheidacker@lra-mb.bayern.de

Haus G = Rosenheimer Str. 4
83714 Miesbach

Aktenzeichen: 32.1-641-Tegernsee-8.3
Ihr Zeichen:

Miesbach, 26.10.2023

Vollzug der Bayerische Schifffahrtsverordnung – BaySchiffV

13. Bayerische Seentour mit dem Motorboot „Hoppetosse“ auf dem Tegernsee

Anlage: Kostenrechnung

Das Landratsamt Miesbach erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Dem Verein „Wings für handicapped e.V.“, vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, Kirschbergstr. 11, 35447 Reiskirchen, wird gemäß Art. 28 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. §§ 3, 4 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) die Genehmigung erteilt, mit dem

Motorboot „Hoppetosse“

Hersteller: Osprey	Modell/Typ: Lynx 28
Bau-Nummer: UK-OLY86002L403	Baujahr: 2004
Länge: 8,60 m	Breite: 2,30 m

Motor:

Hersteller: Suzuki	Modell/Typ: DF300APX
Baujahr: 2023	Motor-Nummer: 30002P-340724
Leistung (kW): 220,6	Geschwindigkeit: ca. 90 km/h
Antriebsart: Außenborder	



Postanschrift:
Bankverbindung:
Öffnungszeiten:

Rosenheimer Str. 1-3 | 83714 Miesbach | **Telefon: +49 8025 704-0** | www.landkreis-miesbach.de
Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee | IBAN: DE22 7115 2570 0000 0000 75 | BIC: BYLADEM1MIB
Raiffeisenbank im Oberland | IBAN: DE52 7016 9598 0000 0561 70 | BIC: GENODEF1MIB
Mo bis Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr | Do zusätzlich 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Gästeliegeplatz: Yacht-Club Bad Wiessee e.V.

den Tegernsee zur Durchführung der zu befahren.

Diese Genehmigung gilt vom **11.07.2024** bis zum **12.07.2023**. Sie ist jederzeit widerruflich.

Weitere Bootsführer: Berechtigte des Wings for handicapped e.V.

- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **30,00 Euro** erhoben. Zusätzlich fallen Auslagen für die Postzustellung in Höhe von 1,00 € an.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Genehmigung erlischt ohne besondere Anordnung mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Der Genehmigungsinhaber oder der jeweils eingetragene Bootsführer muss bei der Benutzung des Fahrzeuges an Bord sein.
3. Von den Zulassungsvorschriften (§§ 19-22 BaySchiffV) und der Kennzeichnungspflicht (§ 29 BaySchiffV) wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen befreit:
 - Der Antragsteller versichert, dass Boot und Motor den Vorschriften der BaySchiffV entsprechen und keine Abwässer/Fäkalien und sonstige das Gewässer verunreinigende Stoffe eingeleitet werden.
 - Dem Antragsteller wird zur Auflage gemacht, diese Gästegenehmigung bei allen Fahrten mitzuführen und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Bestimmungen der Bayerischen Schifffahrtsverordnung sind zu beachten und einzuhalten. Auf die örtlich geltenden Vorschriften - vor allem auf die Bestimmungen über die Sturmwarnungen wird hingewiesen.
5. Jede Störung der Fischerei durch das Befahren von Stellen an denen Netzte, Angelschnüre o.ä. angebracht sind, ist verboten.
6. Jede an Bord befindliche Person hat ein geeignetes Rettungsmittel zu tragen.
7. Das Motorboot darf nicht zweckfremd, sondern ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, nämlich zur Durchführung der Bayerischen Seentour auf dem Tegernsee benutzt werden.
8. Das Boot darf nur bei Tag und sichtigem Wetter geführt werden.
9. Die Kurse der Fahrgastschiffe dürfen nicht behindert werden.
10. Diese Genehmigung wird zurückgenommen, wenn die Bestimmungen dieses Bescheides nicht beachtet werden, ferner wenn Umstände auftreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers ergibt oder wenn sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte.

11. Die Zustimmung des Freistaates Bayern gem. Art. 18 Abs. 4 BayWG i.V.m. §§ 52 Abs. 2, 51 Abs. 2 Satz 2 BaySchiffV bzw. Art. 28 Abs. 4 BayWG i. V. m. § 51 Abs. 2 BaySchiffV als Gewässereigentümer, vertreten durch die Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen, wird nur unter folgenden Auflagen erteilt:

Der Freistaat Bayern haftet nicht für die Eignung des Gewässers für den vorgenannten Zweck. Für etwaige Schäden der Teilnehmer haftet der Freistaat Bayern ebenfalls nicht.

Für sämtliche Schäden des Freistaates Bayern oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Seentour entstehen, tragen die Gestattungs- bzw. Erlaubnisinhaber die ausschließliche Haftung. Werden insoweit Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Freistaat Bayern geltend gemacht, so stellt der Erlaubnisinhaber den Freistaat Bayern von diesen Ansprüchen frei und trägt die Kosten einer evtl. Prozessführung. Insoweit gegen den Freistaat Bayern ergehende Urteile lässt der Erlaubnisinhaber gegen sich gelten; der Einwand mangelnder Prozessführung ist ausgeschlossen.

12. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Gründe:

Umseitig genannter Genehmigungsinhaber hat den Antrag gestellt, mit dem umseitig genannten Boot den Tegernsee zur Durchführung der 16. Bayerischen Seentour befahren zu dürfen. Da keine Einwendungen der zu hörenden Stellen vorlagen, konnte die Genehmigung erteilt werden. Die unterfertigte Behörde ist zur Entscheidung über diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes jeweils neueste Fassung i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.10 Kostenverzeichnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Verena Scheidacker
Verwaltungsfachangestellte

Abdruck an:

Polizeiinspektion Bad Wiessee

Bayerische Verwaltung der Staatlichen Gärten, Schlösser und Seen